

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

BGH: S-Bahn-Leistungen müssen ausgeschrieben werden

Im Streit um den Verkehrsvertrag zwischen VRR und DB Regio hat der BGH am 08.02.2011 (X ZB 4/19) den Nachprüfungsantrag eines Wettbewerbers der DB Regio für begründet erklärt. Derartige Verkehrsverträge müssen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Der BGH urteilte, dass eine vergaberechtliche Nachprüfung möglich sei, weil das GWB als jüngeres Gesetz § 15 Abs. 2 AEG verdränge. Der Änderungsvertrag betreffe auch keine Dienstleistungskonzession, sondern einen Dienstleistungsauftrag. Eine freihändige Vergabe im Vergleichswege sei auch nicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 VgV möglich gewesen.

OLG Düsseldorf verhandelt Direktvergabe der Münsterlandkreise

Am 02.02.2011 verhandelte das OLG Düsseldorf die Direktvergabe der Münsterlandkreise an ihren internen Betreiber Regionalverkehr Münsterland (RVM). Der Vergabesenat erklärte sich für zuständig zur Überprüfung des öffentlichen Auftrages nach der VO 1370/2007. Außerdem deutete er an, die Direktvergabe für unzulässig anzusehen. Zwar sei eine Dienstleistungskonzession wahrscheinlich anzunehmen. Jedoch seien die Kriterien für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 nicht gegeben. Außerdem warf das OLG Düsseldorf die Frage auf, ob Direktvergaben nach der VO 1370/2007 derzeit über-



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Daniel Soudry

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

haupt zulässig sind. Im Hinblick auf Nordrhein-Westfalen äußerte es Bedenken. Denn nach § 2 Abs. 10 ÖPNVG NRW ist allen Verkehrsunternehmen die Möglichkeit einzuräumen, zu vergleichbaren Bedingungen an der Ausgestaltung des ÖPNV beteiligt zu werden. Die Vorschrift ist nicht bedeutungslos, so der Vergabesenat. Vielmehr erkläre sie als gesetzlicher Programmsatz den Wettbewerb im ÖPNV zur Regel. Verkündungstermin für die Entscheidung des Vergabesenats ist der 02.03.2011.

PBefG-Referentenentwurf liegt vor

Der Referentenentwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) liegt jetzt vor. Regierung und Koalition streben eine weitgehende Liberalisierung bei Fernbussen an. Sowohl der Fahrpreis als auch der Fahrplan werden nicht mehr einer Genehmigung unterworfen, an der Beförderungspflicht wird allerdings festgehalten. Die Verkehrsverbände werden aufgewertet. Im Nahverkehr wird die Ge-

nehmigungsbehörde erstmals verpflichtet, die Sicht der Verkehrsverbände einzubeziehen. Der Nahverkehrsplan ist weiterhin nur „zu beachten“, aber er wird nicht verbindlich. Der Altunternehmensschutz bleibt bestehen. Wie angekündigt, sollen eigenwirtschaftliche Anträge Vorrang erhalten. Allerdings ist es aus wirtschaftlichen Gründen den Aufgabenträgern auch in Zukunft möglich, die von ihnen gewünschte Verkehrsleistung als Ganzes zu vergeben.

nehmigungsbehörde erstmals verpflichtet, die Sicht der Verkehrsverbände einzubeziehen. Der Nahverkehrsplan ist weiterhin nur „zu beachten“, aber er wird nicht verbindlich. Der Altunternehmensschutz bleibt bestehen. Wie angekündigt, sollen eigenwirtschaftliche Anträge Vorrang erhalten. Allerdings ist es aus wirtschaftlichen Gründen den Aufgabenträgern auch in Zukunft möglich, die von ihnen gewünschte Verkehrsleistung als Ganzes zu vergeben.

DB AG verliert Wortmarke „S-Bahn“

Die DB AG hat ihre Rechte an der Wortmarke „S-Bahn“ verloren. Das Deutsche Patent- und Markenamt in München hat einem Antrag des Zweckverbandes für den Leipziger Nahverkehr stattgegeben. Die Marke, die bereits 1999 von der DB AG angemeldet wurde, muss nach der Entscheidung gelöscht werden. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Begriff „S-Bahn“ für Nahverkehrsdienstleistungen steht, die aber nicht zwingend von der DB AG erbracht werden.

Damit können Aufgabenträger künftig ohne Zustimmung der DB AG Nahverkehrsleistungen als S-Bahn bezeichnen. Gebühren darf die DB AG hierfür nicht mehr verlangen. Rechtskräftig ist die Entscheidung allerdings noch nicht. Die DB AG hat bereits Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt.